

Info-Service 14/2016

Zuteilungsregeln für die vierte Zuteilungsperiode – Beschluss des ENVI

2021 wird die vierte Zuteilungsperiode im Emissionshandel beginnen, die bis 2030 dauert. Für diese Periode sollen neue Zuteilungsregeln geschaffen und die bestehenden Regelungen des Emissionshandels den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Zu diesem Zweck hatte die Europäische Kommission am 15. Juli 2015 einen Vorschlag zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie vorgelegt (siehe unseren Info-Service 13/2015). Seitdem läuft das europäische Gesetzgebungsverfahren im Mitentscheidungsverfahren (sog. „Trilog“) der drei Beteiligten Europäischer Rat (Rat), Kommission (KOM) und Europäisches Parlament (EP) zur Änderung dieser Emissionshandels-Richtlinie.

Am 15. Dezember 2016 erfolgte in diesem Rahmen der nächste wesentliche Schritt: der Umweltausschuss des EP (ENVI) hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der KOM zur Änderung der Richtlinie verabschiedet. Stimmt das Plenum des EP diesem Bericht (voraussichtlich im Februar 2017) zu, stellt er die Grundlage für den weiteren Trilog zwischen EP, Rat und KOM dar.

Der Bericht des ENVI enthält gegenüber dem Vorschlag der KOM einige Verschärfungen, insbesondere soll durch verschiedene Maßnahmen die Menge der verfügbaren Emissionsberechtigungen verknappt werden, um ihnen so einen höheren Preis zu geben. Auf der anderen Seite soll die energieintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht („carbon leakage“) stärker geschützt werden.

Im Einzelnen sieht der ENVI-Bericht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Der **lineare Reduktionsfaktor**, um den die Gesamtmenge an zur Verfügung stehenden Emissionsberechtigungen jährlich gekürzt wird, soll auf **2,4 % verschärft** werden (derzeit 1,74 %, KOM: 2,2 %).
- Die 2019 startende **Marktstabilitätsreserve** (MSR) soll gestärkt werden. Diese dient dazu, den Überschuss an Emissionsberechtigungen zu verkürzen, um so ein neues Preissignal zu setzen. Überschüssige Emissionsberechtigungen werden grundsätzlich vorübergehend in die MSR überführt und später wieder in den Markt abgegeben.
 - Die jährliche Rate an überschüssigen Emissionsberechtigungen, die in den MSR überführt werden, soll von 12 % auf 24 % der sich insgesamt im Umlauf befindlichen Emissionsberechtigungen in den ersten vier Jahren verdoppelt werden.

Emissionshandel

- Aus dem MSR sollen 800 Mio. Emissionsberechtigungen ab 2021 vollständig gelöscht werden.
- Zum Schutz vor **carbon leakage** sollen die betroffenen Industriesektoren weiterhin privilegiert werden:
 - Bei direktem carbon leakage erfolgt grundsätzlich eine kostenfreie Zuteilung. Die Liste der privilegierten Sektoren soll jedoch erheblich gekürzt werden. Das sogenannte „abgestufte Verfahren“ („tiered approach“) wird in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt. Nicht mehr in der carbon leakage Liste sollen Zement und Klinker geführt werden. Dafür soll eine Art „CO₂-Zoll“ eingerichtet werden: Für Produkte, die aus Drittländern importiert wird, sollen Emissionsberechtigungen erworben und abgegeben werden.
 - Bei indirektem carbon leakage soll die Möglichkeit einer **Strompreiskompensation** verstärkt weiterhin möglich sein. Diese Beihilfe wird für die stromintensive Industrie gewährt als Ausgleich für die Erhöhung des Strompreises durch die Versteigerung von Emissionsberechtigungen. Während sie bislang national ausgerichtet war und nur von neun Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland) gewährt wird, soll sie nun stärker europäisch harmonisiert werden.
- Der Bereich der **Schifffahrt** soll ab 2023 in den Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandels aufgenommen werden, wenn es bis 2021 nicht gelungen ist, ein globales System des Klimaschutzes für diesen Bereich einzuführen. Die Regeln für die **Luftfahrt** sollen angepasst werden: ab 2021 sollen 50 % (statt bislang 15 %) der Emissionsberechtigungen in diesem Bereich versteigert werden.
- Verknüpfung mit dem **Pariser Übereinkommen**:
 - Es soll ein neuer Artikel eingeführt werden, wonach die Kommission nach dem Prozess der globalen Bestandsaufnahme und Überprüfung, den das internationale Pariser Übereinkommen für 2018 und 2023 vorsieht, jeweils einen Bericht vorlegen soll, ob das das europäische Klimaschutzrecht ggf. an Änderungen des Pariser Übereinkommens angepasst werden soll.

Für das **weitere Gesetzgebungsverfahren** gilt:

- Die Abstimmung des EP-Plenums wird für Februar 2017 erwartet.
- Als nächstes ist der Rat am Zug. Dieser ist derzeit zu dieser Frage jedoch noch nicht beschlussfähig. Es wird auch nicht erwartet, dass sich der Rat bereits bei seinem nächsten Treffen am 19. Dezember 2016 intensiv mit dem Thema auseinandersetzt. Auch innerhalb der deutschen Bundesregierung konnte bislang noch keine einheitliche Position festgelegt werden.

- Es wird erwartet, dass die Verhandlungen zwischen den europäischen Organen nicht vor Ende 2017 abgeschlossen sein werden. Nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Emissionshandels-Richtlinie bedürfen diese Regelungen dann noch – wie stets bei Richtlinien – der nationalen Umsetzung. Dies soll bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen. Auf der Grundlage dieser Normen werden dann Anlagenbetreiber zum Ende des Jahrzehnts Emissions-berechtigungen für die vierte Zuteilungsperiode 2021-2030 beantragen können.

Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de